

Informationen für die Hundehalterinnen und Hundehalter in Dübendorf

Liebe Hundehalterin, lieber Hundehalter

Seit dem 1. Januar 2010 ist das revidierte kantonale Hundegesetz in Kraft. Es bezweckt einen sicheren Umgang mit Hunden und stellt dabei die Eigenverantwortung der Hundehalterinnen und Hundehalter ins Zentrum.

Hier das Wichtigste in Kürze:

Meldepflichten

Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, Hunde, die älter als drei Monate sind, innert zehn Tagen bei der Gemeinde (Einwohnerdienste, Usterstrasse 2, 8600 Dübendorf, Telefon 044 801 67 00, E-Mail: einwohnerdienste@duebendorf.ch) und bei der zentralen Datenbank AMICUS anzumelden. Allfällige Mutationen, einschliesslich Namens- und Adressänderungen, Halterwechsel sowie der Tod des Hundes sind bei den Einwohnerdiensten der Stadt Dübendorf und dem AMICUS zu melden (Telefonnummer AMICUS: 0848 777 100).

Haftpflichtversicherung

Wer einen Hund hält, muss für diesen eine Haftpflichtversicherung abschliessen.

Ausbildungspflicht für Hunde

Seit dem Jahr 2010 gilt im Kanton Zürich eine Ausbildungspflicht für Hundehalterinnen und Hundehalter von grossen oder massigen Hunden. In der Volksabstimmung vom 10. Februar 2019 über eine Änderung des Hundegesetzes konnten die Stimmberechtigten darüber abstimmen, ob die Ausbildungspflicht abgeschafft werden soll. Die Stimmberechtigten sprachen sich für die Beibehaltung der bestehenden Ausbildungsverpflichtung aus. Der Regierungsrat stellte damals in Aussicht, bei diesem Abstimmungsausgang die Hundeausbildung auf alle Hunde auszudehnen, zu vereinfachen und zu verkürzen.

Der Regierungsrat hat eine Änderung des Hundegesetzes vom 18. Januar 2021 und eine Änderung der Hundeverordnung vom 15. Dezember 2021 beschlossen. Die revidierte Hundeverordnung ist jedoch noch nicht in Kraft. Deshalb ist die Hundeausbildung im Kanton Zürich aktuell für alle Hunde obligatorisch, die nicht als kleinwüchsig gelten. Ein Hund gilt – unabhängig von Grösse oder Gewicht – nur dann als kleinwüchsig, wenn beide Elterntiere nachweislich kleinwüchsig sind.

Hundesteuer und Gebühren

Für Hunde ab einem Alter von über drei Monaten ist jährlich eine Hundesteuer zu entrichten. Erreicht ein Hund das Alter von über drei Monaten nach dem 30. Juni oder wird er nach diesem Zeitpunkt neu im Kanton gehalten, so ermässigt sich die Abgabe um die Hälfte.

Die Steuer beträgt in Dübendorf Fr. 150.00. Für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt beträgt die Hundesteuer Fr. 170.00. Seit 2010 erhält der Kanton pro Hund den Betrag Fr. 30.00, welcher in den oben erwähnten Beträgen inbegriffen ist.

Die Rechnung für Ihren Hund werden Sie von uns in den nächsten Tagen mit der Post erhalten. Wenn Sie Fragen haben, zögern Sie nicht, mit uns Kontakt aufzunehmen. Wir beraten Sie gerne unter der Telefonnummer 044 801 67 00.

Dübendorf, Februar 2023